Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1926	Nr. 53

Inhalt:

(Nr. 13190.) Vierte Verordnung über die Ablösung der auf Mark lautenden Anleihen des Freistaates Preußen. Vom 30. Dezember 1926.

Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 343) und im Anschluß an die Verordnungen vom 29. Oktober 1926 (Gesetzsamml. S. 297) und vom 1. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 317) wird verordnet:

Die Ausschlußfrist für die Anmeldung zur Barablösung von Markanleihen des Freistaates Preußen wird für die Markanleihen, die sich spätestens seit dem 1. August 1926 in Frankreich, Monaco, Tunis, Algier und Französisch Marokko befinden oder deren Gläubiger in diesen Gebieten ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, bis zum 15. Februar 1927 verlängert.

Berlin, den 30. Dezember 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun. Für den Finanzminister: Becker.

(Nr. 13191.) Siebente Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Vom 28. Dezember 1926.

Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 343) und in Ergänzung der §§ 4 Abs. 2 und 23 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 10. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 200), des Abs. 1 der Fünften Verordnung vom 25. Oktober 1926 (Gesetzsamml. S. 289) und der Sechsten Verordnung vom 27. November 1926 (Gesetzsamml. S. 309) wird verordnet:

Die Ausschlußfrist für die Anmeldung zum Umtausche von Markanleihen alten Besitzes der Gemeinden, Gemeindeverbände oder der im § 33 der genannten Vierten Verordnung erwähnten anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften in die Ablösungsanleihen und die Ausschlußfrist für den Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten werden für die Markanleihen, die sich spätestens seit dem 1. August 1926 in Frankreich, Monaco, Tunis, Algier und Französisch Marokko befinden oder deren Gläubiger in diesen Gebieten ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, bis zum 15. Februar 1927 verlängert.

Berlin, den 28. Dezember 1926.

Zugleich für den Finanzminister, den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

Der Preußische Minister des Innern.

Grzesinski.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Januar 1927.)